

Änderung von Verträgen in Krisenzeiten

Von Drd. iur. Sergiu Olteanu, LL.M.(Passau), LL.M.Eur.(Würzburg)

Die Wirkungen der weltweiten Finanzkrise spüren wir auch im Rumänien. Die nationale Währung wird entwertet, die Nachfrage in bestimmten Wirtschaftssektoren sinkt und der Immobilienmarkt versagt. Alle diese Umstände können Auswirkungen auf die eingegangenen vertraglichen Verpflichtungen haben. Nach dem allgemeinen Rechtsgrundsatz „pacta sunt servanda“ gewähren unvorhersehbare Ereignisse grundsätzlich keine besonderen Rechte. Die Parteien müssen bei langfristigen Verträgen (z.B. Mietverträge) die eingegangenen Verpflichtungen vollständig erfüllen. Dieser Grundsatz gilt jedoch nicht uneingeschränkt:

Vertragsanpassung wegen Wegfall der Geschäftsgrundlage durch Gericht

Das Rechtsprinzip „Wegfall der Geschäftsgrundlage“ (clausa rebus sic stantibus) ist im aktuellen rumänischen Zivilgesetzbuch nicht ausdrücklich vorgesehen. Trotzdem wird in der Fachliteratur eine analoge

Anwendung der entsprechenden Vorschriften des Urheberrechtsgehebers verlangt. Danach hat der Urheber einen Anspruch auf Anpassung der Vergütung, falls eine unverhältnismäßige Differenz zwischen den Gewinnen des Nutzers und der Vergütung des Urhebers besteht. Die Rechtsprechung hat sich dem größtenteils angeschlossen. Zur Geltendmachung des Anspruchs auf Vertragsanpassung müssen folgende Bedingungen erfüllt werden: Erstens muss sich die Geschäftsgrundlage schwerwiegend geändert haben, so dass die Verpflichtungen einer Vertragspartei extrem unverhältnismäßig geworden sind (excessiv de onerosă). Zweitens muss diese Störung nach Abschluss des Vertrags eingetreten sein. Drittens muss bewiesen werden, dass das Ereignis bei Abschluss des Vertrags nicht vorhersehbar war. Und schließlich muss der Kläger in Kenntnis von neuen Umständen die gleichen Verpflichtungen eingehen würde, ist er nicht schutzwürdig. Der Kläger kann seinen Anspruch erfolgreich geltend

machen, wenn er seine vertraglichen Verpflichtungen bis zu dem Zeitpunkt der Antragstellung vollständig erfüllt hat. Zudem muss er sich vergewissern, ob keine gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen zur Risikübernahme zur Anwendung kommen.

Der Entwurf des neuen rumänischen Zivilgesetzbuchs nimmt den vorgenannten Rechtsgrundsatz sowie die erwähnten Voraussetzungen ausdrücklich als gesetzliche Regel auf. Danach ist es durch richterliche Entscheidung möglich, Verträge anzupassen oder zu beenden, wenn sich die entscheidenden Umstände ändern, welche die Geschäftsgrundlage bilden. Vertragsparteien sollten daher zukünftig alle Umstände und Ereignisse ausdrücklich im Vertrag aufnehmen, die zu einer Anpassung oder Beendigung führen könnten.

Anpassung der vollstreckbaren Titel wegen Inflation

Das zuständige Vollstreckungsorgan kann Forderungen, die in

vollstreckbaren Titeln enthaltenen sind, mit der Inflationsrate gemäß den Vorschriften der Zivilprozessordnung aktualisieren.

Anpassung der nicht vollstreckbaren Titel wegen Inflation

Alle Verträge, die unbestrittene, liquide und fällige Forderungen enthalten, aber keine vollstreckbare Titel darstellen, können mit der Inflationsrate vom Gericht im Rahmendes Mahnverfahrens angepasst werden.

Anpassung des Mietzinses wegen Inflation

Verschiedene Gesetze enthalten Anpassungsvorschriften, die die Höhe des Mietzinses oder der Schadensersatzansprüche gemäß der Inflationsrate ändert. Die meisten Vorschriften beziehen sich auf die Immobilien, die vom Staat an Privatpersonen vermietet werden sowie auf Immobilien, deren Eigentümer missbräuchlich vom Staat enteignet wurden.



Kontakt und weitere Informationen:

STALFORT Legal. Tax. Audit.
Bukarest – Sibiu – Bistrița – Berlin

Büro Bukarest:
Tel.: +40 – 21 – 314 46 57
Fax: +40 – 21 – 315 78 36
E-Mail: bukarest@stalfort.ro
Web: www.stalfort.ro